

Ortsgemeinde Schlierschied

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 16.12.2022

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 16.12.2022

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Schlierschied vom 04.12.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schlierschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
III. Jugendraum.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Schlierschied, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer);
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Schlierschied, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen und Veranstaltungen ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt –
6. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten der deren Kindergartenbezirk die Ortsgemeinde angehört.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Schlierschied, den 04.12.2022
Ortsgemeinde Schlierschied


Arnold Götz
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.)
 - 1.1.1. Saal (Saal im EG und im OG, inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1.1. 1. Tag 50,00 Euro
(einschl. Vortag und nachfolgender Tag für Vor- und Nachbereitung)
 - 1.1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 50,00 Euro
 - 1.1.1.3. Kühlraum 10,00 Euro
 - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen, gewerbliche Nutzung und Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck (mit Einnahmen)
 - 1.2.1. Saal (Saal im EG und im OG, inkl. Foyer, Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.2.1.1. 1. Tag 50,00 Euro
(einschl. Vortag und nachfolgender Tag für Vor- und Nachbereitung)
 - 1.2.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 50,00 Euro
 - 1.2.2. Küche (wenn nur Küche und Toiletten genutzt werden)
 - 1.2.2.1. 1. Tag 25,00 Euro
 - 1.2.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 25,00 Euro
 2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 15,00 Euro
 3. Gebühr für die Nutzung der Kühlanlagen (ohne sonst. Nutzung) 10,00 Euro
 4. Gebühr für die Nutzung der Toilettenanlagen pro Tag 10,00 Euro

II. Jugendraum

1. Überlassung des Jugendraums an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. 1. Tag 40,00 Euro
(einschl. Vortag und nachfolgender Tag für Vor- und Nachbereitung)
 - 1.2. 2. Tag und jeden weiteren Tag 40,00 Euro

Die Gebühren für den Jugendraum umfassen alle Nebenkosten.

Von der Ortsgemeinde werden Nebenkosten für die Benutzung des Gemeindehauses sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.